Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Landratsamt

Dezernent
Verkehr und Ordnung
Roseli Eberhard
Telefon 07031-663 1589
Telefax 07031-663 1962
r.eberhard@lrabb.de
Zimmer A 215

28. November 2016

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag 11 der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 10.11.2016

Maßnahmen im Rahmen des Radverkehrskonzepts

1. Durchführung der Maßnahme BOB200 des Radverkehrskonzepts (gefahrlose Querungsmöglichkeit zwischen Radweg entlang der K1057 und Musbergerstraße)

Verwaltungsvorschlag (3/31): Die Maßnahme wird aus Haushaltsmitteln des Jahres 2016 umgesetzt.

Die Maßnahme ist Teil des Radverkehrskonzeptes und hoch priorisiert. Zusätzlich zu den bereits im Jahr 2017 vorgesehenen Maßnahmen des Radverkehrskonzeptes kann die Maßnahme aus Restmitteln des Haushaltsjahres 2016 ebenfalls im Jahr 2017 umgesetzt werden.

2. Fortführung von BOS200 bis zum Musberger Sträßle; Prüfung, ob diese Maßnahme in die Gesamtmaßnahme Radschnellweg aufgenommen werden kann.

Verwaltungsvorschlag (04): Der Wegabschnitt ist Bundeseigentum und liegt damit in der Zuständigkeit des Bundes. Die Aufnahme in das Konzept „Radschnellverbindung“ wird geprüft.

Die Verbindung K1057/Mussberger Sträßle/Einsiedelallee könnte unter bestimmten Voraussetzungen für den Radverkehr aus Richtung Schönaich als Anschluss an eine möglich Radschnellverbindung über die Römerstraße nach Stuttgart dienen.

Folgende Voraussetzungen müssten geschaffen werden:

1. Verbesserung der Querungssituation für den Radverkehr an der Einmündung K1057/Mussberger Sträßle (BOB200)
2. Bereitschaft des Bundesforstes, den benötigten Teil der Einsiedelallee mit einer radverkehrstauglichen Wegoberfläche auszugestalten. Eine asphaltierte Oberfläche wäre nicht unbedingt erforderlich, auch eine gute wassergebundene Wegoberfläche wäre akzeptabel.
3. Aufnahme der Querverbindung über einen Teil der Einsiedelallee zwischen Mussberger Sträßle und Römerstraße in das Radverkehrsnetz des Landkreises Böblingen; ggf. UVA-Beschluss nötig.

Zudem ist anzumerken, dass es sich hierbei um einen Teil des Truppenübungsplatzes handelt und es dadurch zu Einschränkungen der zivilen Nutzung kommen kann.

Die bisher in der Radverkehrskonzeption des Landkreises Böblingen vorgesehene Radverkehrsverbindung verläuft etwas nördlicher. Die Distanz der beiden Routen zwischen den Einmündungen K1057/Musberger Sträßle und Einsiedelallee/Römerstraße ist gleich und liegt bei 2,3 km. Die Verbindung über die Einsiedelallee besitzt jedoch einen geringeren Höhenunterschied. Hier sind 23 Höhenmeter weniger zu überwinden.

3. Initiative des Landkreises für Tempo 30 auf Ortsdurchfahrten von Kreis- oder Landesstraßen, bei denen keine getrennte Radwegeführung existiert

Verwaltungsvorschlag (3/32): Die Zuständigkeit liegt bei der Straßenverkehrsbehörde. Einzelfallprüfung wird zugesagt.

Die Initiative ist verkehrspolitisch verständlich. Die verkehrsrechtliche Umsetzung bedarf jedoch einer Vor-Ort-Beschau der konkreten Verkehrssituation, um die tatbestandlichen Anordnungsvoraussetzungen prüfen sowie recht- und zweckmäßiges Ermessen ausüben zu können.

Im jeweiligen Einzelfall ist zu untersuchen, ob Gründe der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs eine Reduzierung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit gebieten. Neben Belangen der Luftreinhaltung durch erhöhte Emissionswerte sind unter anderem die Akzeptanz der Beschränkung beim Verkehrsteilnehmer, Auswirkungen auf den öffentlichen Personennahverkehr, Verdrängungs- und Verlagerungseffekte des Verkehrs, die Leistungsfähigkeit des Gesamtnetzes, Rückstaubildungen, Bedeutung und Widmung der Straße sowie erheblich gesteigerten Reisezeiten im Pendelverkehr in die Ermessenausübung einzustellen. Darüber hinaus schränkt die Straßenverkehrsordnung den Ermessensgebrauch der unteren Straßenverkehrsbehörde als Staatsbehörde ein: Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Ob eine hinreichend konkretisierte Gefahr angenommen werden kann, bedarf einer Einzelfallprüfung.